



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

An die
Mitglieder des Grossen Rats

18. Mai 2016

Kantonaler Richtplan; Berichterstattung 2011–2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Entsprechend den Vorgaben des Richtplankapitels G7 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre eine Berichterstattung zum Stand des Richtplans vor. Anschliessend wird gemäss Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) das Bundesamt für Raumentwicklung mittels der Berichterstattung über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

Die vorliegende Berichterstattung für den Zeitraum 2011–2015 reiht sich in die Berichte zur Richtplanung Aargau ein. In den Jahren 2001 und 2005 wurden Berichte zum Richtplan 1996 verfasst. Im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans (2011) erfolgten umfassende Analysen der räumlichen Entwicklung. Die aktuelle Berichterstattung hat zum ersten Mal den Richtplan 2011 als Grundlage.

1. Ziel und Stellenwert der Berichterstattung Richtplan 2011–2015

Am 20. September 2011 hat der Grosse Rat die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans und am 24. März 2015 das grundlegend überarbeitete und dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) angepasste Kapitel Siedlung beschlossen. Damit hat der Kanton Aargau neue übergeordnete räumliche Zielsetzungen und Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche der Raumentwicklung erhalten. Die laufende Beobachtung der räumlichen Entwicklung und die Berichterstattung sind eine wesentliche Grundlage, um einerseits die Umsetzung des Richtplans und dessen Wirkung zu überprüfen und andererseits einen allfälligen Bedarf zur Anpassung des Richtplans zu ermitteln.

Der vorliegende Bericht liefert als Bestandteil dieser Beobachtung einen Beitrag zum Vergleich der tatsächlich erfolgten mit der gemäss Richtplan erwünschten räumlichen Entwicklung. Er kann jedoch aufgrund der für räumliche Entwicklungen relativ kurzen Beobachtungsdauer seit der Gesamtrevision von lediglich vier Jahren – räumliche Veränderungsprozesse erstrecken sich in aller Regel über deutlich längere Zeiträume – nur beschränkt Aussagen liefern und nicht als hinreichende Basis für neue Entscheide verwendet werden. Dies betrifft über die 2011 beschlossene Gesamtrevision hinaus vor allem das vor kurzer Zeit angepasste Kapitel zur Siedlungsentwicklung, das für die räumliche Entwicklung eine entscheidende Bedeutung hat.

2. Aufbau der Berichterstattung Richtplan 2011–2015

Der vorliegende Bericht stellt für ausgewählte Richtplaninhalte die tatsächliche räumliche Entwicklung den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenüber. Der Bericht liefert damit erste Indizien, ob die Richtung der räumlichen Entwicklung mit der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan übereinstimmt beziehungsweise in welchen Themenbereichen sich ein Handlungsbedarf abzeichnen kann. Dieser Handlungsbedarf kann in verstärkten Umsetzungsanstrengungen beziehungsweise in Anpassungen beim Vollzug oder von Richtplaninhalten münden. Nebst einem Einblick in den Stand der Umsetzung beleuchtet der Bericht damit auch die Zielerreichung ausgewählter Richtplankapitel.

Entsprechend den vorangehend erläuterten Rahmenbedingungen zur vorliegenden Berichterstattung fokussieren die Auswahl und die Tiefe auf die derzeit wesentlichen Aspekte und treten an die Stelle eines umfassenden Controllings und Monitorings im Sinne des Richtplankapitels G7.

Die Einschätzung und Beschreibung von Entwicklung und Handlungsbedarf in den unterschiedlichen Sachbereichen hat unter Federführung der Abteilung Raumentwicklung des Departments Bau, Verkehr und Umwelt in Zusammenarbeit mit sämtlichen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung stattgefunden, für die der Richtplan zentrales Planungs- und Koordinationsinstrument ist.

Die Berichterstattung zum Richtplan 2011–2015 ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeine räumliche Entwicklung (Kapitel 2) und Fazit (Kapitel 9)
- Entwicklungen zu den einzelnen Richtplankapiteln (Kapitel 3–8).

3. Fazit der Berichterstattung Richtplan 2011–2015

Seit 2011 hat die Umsetzung des Richtplans diverse Standortentscheide, öffentliche Investitionen und insbesondere die kommunalen Nutzungsplanungen beeinflusst. Basis für die Umsetzung sind die im Raumkonzept definierten Strategien. Diese Strategien werden in den Richtplankapiteln zu den einzelnen Sachbereichen (Siedlung, Landschaft, Mobilität, Energie, Versorgung, Abwasser und Abfallentsorgung) konkretisiert. Sind Richtplan-Anpassungen nötig, werden die Bevölkerung, Gemeinden und Regionalplanungsverbände frühzeitig einbezogen. Dadurch können Konflikte erkannt, breit abgestimmte Lösungen gefunden und der Richtplan aktuell gehalten werden.

Die zentrale Weiterentwicklung des Richtplans seit 2011 betrifft das Siedlungsgebiet. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die breit abgestützt erarbeitete neue Gesamtlösung für das Siedlungsgebiet (Richtplankapitel S 1.2) am 24. März 2015 einstimmig beschlossen. Mit der neuen Richtplanstrategie für das Siedlungsgebiet hat im Vergleich zur bisherigen Praxis im Kanton Aargau ein Paradigmenwechsel in der Raumentwicklung stattgefunden. Neu ist das Siedlungsgebiet für den Entwicklungsbedarf der nächsten 25 Jahre (Richtplanhorizont) festgelegt. Damit ist der Auftrag des Grossen Rats aus der Richtplangesamtrevision 2011 erfüllt. Die aktuelle Herausforderung ist, am richtigen Ort eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen (vgl. Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG). Die Gemeinden als Planungsträger sind dabei ganz besonders gefordert. Es braucht den Einsatz und die Zusammenarbeit der Gemeinden, der Regionen und des Kantons sowie die qualifizierte Unterstützung durch Fachleute. Ein offener Dialog zwischen allen Akteuren ist unabdingbar – ebenso die Kompromissbereitschaft aller Beteiligten.

Bei der Nutzung der Landschaft werden auch zukünftig unterschiedliche Ansprüche und Interessen abzuwägen sein. Der Richtplan kann den Prozess der Aushandlung der prioritären Funktionen der Landschaft und deren Freihaltung an den geeigneten Orten unterstützen und bildet die Leitplanken für die Interessenabwägungen beim Vollzug.

Auch um die Herausforderung der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu meistern spielt der Richtplan als zentrales Koordinationsinstrument eine wichtige Rolle. Der Richtplan fördert die ganzheitliche Betrachtung der Mobilität, die bei verkehrsplanerischen Vorhaben immer den Ausgangspunkt bildet, und er hält die gesamtverkehrlichen Interessen im Kontext sämtlicher Themenbereiche des Richtplans im Hinblick auf die erforderlichen Interessenabwägungen fest.

In den Sachbereichen Energie, Versorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gibt es ebenfalls verschiedene raumwirksame Tätigkeiten mit Koordinationsbedarf. Der Richtplan legt beispielsweise räumlich abgestimmte Standorte für Energieerzeugungsanlagen fest, bezeichnet Materialabbaugebiete oder koordiniert die Interessen des Materialabbaus mit anderen Nutzungen wie Landwirtschaft, Landschafts- oder Bodenschutz. Zudem enthält er Vorgaben für die regionale Koordination der Abwasserreinigungsanlagen.

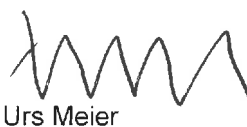
Die Herausforderungen der Richtplanung heute und in Zukunft sind die darauf abgestützten Interessenabwägungen und die Abstimmung bei Nutzungskonflikten sowie insbesondere die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum. Nur die konsequente Umsetzung des Richtplans in der Nutzungsplanung führt letztendlich zu einer nachhaltigen und koordinierten Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung. Daneben stehen in den nächsten Jahren Vorbereitungen für die in der Regel alle zehn Jahre stattfindende gesamthafte Überprüfung des Richtplans an (vgl. Art. 9 Abs. 3 RPG). Dabei soll auch die Konzeption und Form der künftigen Berichterstattung überprüft werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli
Landammann



Urs Meier
Staatschreiber i.V.

Beilage

- Berichterstattung Richtplan 2011–2015